

und zugleich die Zubilligung executiver Gewalt. Die äussere Entwicklung des Rathes kann als abgeschlossen gelten durch die Erwerbung der Gerichtsvogtei, während die innere Gliederung der Körperschaft noch eine Zeit lang schwankend bleibt.

Diesen Gang der Dinge werden wir im allgemeinen auch für die aus einem meissnischen Burgwardiat auf sorbischem Boden unter der gewöhnlichen Beimischung der trümmerhaften slavischen Elemente hervorgegangene Stadt Torgau anzunehmen haben.¹⁾ Wann in Torgau zuerst eine städtische Verwaltung gesetzt worden ist,²⁾ lässt sich weder urkundlich noch chronikalisch feststellen. In dem sehr beachtenswerthen Diplom Dietrichs des Jüngern vom 4. Juni 1305, wodurch die Verpflichtung der Kaufleute zu den städtischen Leistungen für Torgau nicht sowohl festgestellt als bestätigt wird, ist von einem Rathe nicht gesprochen, doch stimmt zu dem gesammten Inhalte der Urkunde die Deutung von *civitas* als „städtische Behörde“.³⁾ Ausdrücklich werden *consules civitatis* genannt in dem Privileg des Markgrafen Friedrich d. d. Dresden 21. September 1343,⁴⁾ welches der Stadt Torgau das Recht verleiht, von allen Händlern, Handwerkern u. s. w. *intra muros civitatis vel extra* Abgaben einzufordern und einzutreiben. Den Schluss auf eine vollkommene Ausgestaltung des Rathes gestatten die Schutzverträge der Städte Grimma und Oschatz mit den *bürgern zu Turgowe* (1344)⁴⁾; leider kann ich augenblicklich nicht feststellen, ob — was kaum einem Zweifel unterliegt — in den Torgauer Ausfertigungen der Rath der Stadt als vertragschliessender Theil genannt ist.

¹⁾ Torgau's Zugehörigkeit zum Kloster Reinhardsbrunn ist bekanntlich ohne Einfluss auf seine bürgerliche Entwicklung gewesen.

²⁾ „Gesetzt“ wird ein Rath z. B. in Eilenburg 1403 durch Markgraf Wilhelm. Vergl. meine Mittheilung aus dem Eilenburger Stadtbuche in dieser Zeitschrift I (1880), 283.

³⁾ Die Urkunde druckt C. Knabe, Geschichte der Stadt Torgau bis zur Zeit der Reformation (Torgau 1880) 41 nach dem Original im Torgauer Ratharchive korrekter ab als Wilke im „Ticemannus“ Cod. dipl. Nr. 144. Vergl. auch Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer 453.

⁴⁾ Auch dieses Diplom findet sich bei Wilke a. a. O. Nr. 145. Knabe a. a. O. p. 42 hat eine Abschrift des Torgauer Privilegienbuches zu Grunde gelegt, welche von einer Kopie, die ich 1877 nach dem Original anfertigte, nur unwesentlich abweicht. Die Urkunde ist sehr schön geschrieben und nebst dem Siegel wohl erhalten. Sie muss sich in der Torgauer „Sammlung Sächsischer Alterthümer“ befinden.